

# RS Vwgh 1998/7/15 93/13/0297

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.07.1998

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

B-VG Art140;

UStG 1972 §21 Abs8;

## Rechtssatz

Der VwGH erkennt in der Bestimmung des § 21 Abs 8 des UStG 1972 im Hinblick auf die Kürze der Frist keine verfassungsrechtlich relevanten Bedenken. Ein AbgPfl kann nämlich in einem Zeitraum von zwei Jahren, gerechnet ab dem Ende des Veranlagungszeitraumes, unschwer erkennen, ob seine im Veranlagungszeitraum erzielten Umsätze S 40.000,- nicht überschritten haben, er aber dennoch mit Rücksicht auf die Vorsteuerabzugsmöglichkeit dem Regelfall entsprechend besteuert werden möchte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993130297.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)